Statuten des Vereins des Evangelischen Vereinshauses der Freien Evangelischen Gemeinde Düdingen-Freiburg

Alle Funktionen sind der Einfachheit halber in der männlichen Form geschrieben, verstehen sich aber selbstverständlich auch in der weiblichen Form.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1.1 Unter dem Namen „Verein des Evangelischen Vereinshauses der Freien Evangelischen Gemeinde Düdingen-Freiburg" besteht ein Verein gemäss Art 60 ff ZGB mit Sitz in Düdingen.

1.2 Der Verein hat zum Zweck, der Freien Evangelischen Gemeinde die Räumlichkeiten für ihre Anlässe zur Verfügung zu stellen.

1.3 Der Verein kann zur Verfolgung seines Zwecks Liegenschaften oder Räumlichkeiten kaufen und verkaufen sowie mieten und vermieten.

Mitgliedschaft

Art. 2

2.1 Der Verein setzt sich automatisch aus allen Mitgliedern der Freien Evangelischen Gemeinde Düdingen-Freiburg zusammen.

2.2 Die Mitgliedschaft erlischt gleichzeitig mit dem Austritt oder Ausschluss aus der Freien Evangelischen Gemeinde Düdingen-Freiburg. Der Austretende hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf einbezahlte Beiträge.

2.3 Die Mitgliedschaft kann bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags sistiert werden.

Mittel und Haftung

Art. 3

3.1 Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag von Fr. 100.- pro Mitglied erhoben. Für Mitglieder ohne regelmässiges Einkommen Fr. 20.-.

3.2 Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Mietzinseinnahmen und den Verkauf von Liegenschaften erbracht.

3.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

A. Mitgliederversammlung

B. Vorstand

C. Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 5

5.1 Die Mitgliederversammlung wird je nach Bedürfnis, wenigstens aber 1 Mal jährlich vom Vorstand mit Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen.
Gleichzeitig wird das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung beigelegt.

5.2 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

5.3 Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Diese finden innerhalb von drei Monaten seit der Einreichung des Begehrens unter Angaben der Traktanden statt.

Art. 6

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

a Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

b Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren

c Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets sowie Entlastung des Kassiers

d Beschlussfassung über Anträge zu traktandierten Geschäften

e Wahl der 2 Rechnungsrevisoren

f Beschlussfassung über Statutenänderung

Art. 7

7.1 Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied oder bei deren Verhinderung ein von der Versammlung bestimmtes Vereinsmitglied. Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer sowie die erforderlichen Stimmenzähler.

7.2 Über die Beschlüsse und Wahlen sowie über die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 8

Beschlussfassung

8.1 Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes ist eine schriftliche Stimmabgabe zulässig.

8.2 Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit muss die Angelegenheit neu überdacht werden.

8.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangen.

8.4 Bei Statutenänderungen des Vereins sind 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

B. Der Vorstand

Art. 9

9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

9.2 Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und einzeln durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestätigt. Wiederwahl ist möglich.

9.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Art. 10

10.1 Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

10.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

a Einberufung der ordentlichen und weiteren Mitgliederversammlungen

b Entscheide in finanziellen Angelegenheiten unter Fr. 5'000.-

c Ausführen von Reparaturen bis Fr. 10'000.- pro Fall

d Entscheidung über die Mietverhältnisse

e Erarbeitung der Informationen als Entscheidungsgrundlage für den Bau, die Renovation, den Erwerb oder die Veräusserung von Liegenschaften

f Im Bedarfsfall Einsetzung einer Baukommission

Art. 11

11.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

11.2 Jedes Vorstands-Mitglied kann schriftlich unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

11.3 Der Präsident oder Vizepräsident oder bei deren Verhinderung ein anderes Vorstands-Mitglied leitet die Vorstandssitzung.

11.4 Über die Beschlüsse des Vorstands sowie über die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist ein Protokoll zu führen.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

11.6 Er fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit muss die Angelegenheit neu überdacht werden.

11.7 Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Es wird generell kollektiv zu zweien gezeichnet. Für den Zahlungsverkehr kann der Vorstand Personen mit Einzelunterschrift bestimmen.

11.8 Der Vorstand kann eigene Kompetenzen an einzelne Mitglieder delegieren. Er bestimmt in diesem Fall die Einzelheiten (z.B. betreffend Vertretung nach aussen, Unterschriftenberechtigung und dergl.) in den Arbeitsbeschrieben.

C. Die Revisionsstelle

Art. 12

12.1 Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren, die alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden oder einer juristischen Person. Die Revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

12.2 Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen und prüfen ausserdem die Jahresrechnung und den Vermögensstand.

12.3 Das Rechnungsjahr endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung ist bis 31. März fertigzustellen und den Revisoren vorzulegen. Die Revisoren erstellen ihren Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

Auflösung des Vereins

Art. 13

13.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13.2 Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

13.3 Bei einer Auflösung des FEG-Vereins wird gleichzeitig der Verein des Evangelischen Vereinshauses der Freien Evangelischen Gemeinde Düdingen-Freiburg auch aufgelöst. Die Liquidation wird vom Vorstand oder eines eigens gewählten Liquidators durchgeführt.

Schlussbestimmungen

Art. 14

14.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. März 2017 genehmigt.

14.2 Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. März 2005.

Düdingen, 14. März 2017

Präsident: Beat Brülhart

Vizepräsident: Thomas Perren